



Landtags- und Gemeinderatsklub Wien

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Kurt Wagner, Mag. Sonja Ramskogler und GenossInnen zu Post 11 der Tagesordnung, betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz - WGVG) erlassen wird und das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Behindertengesetz 1986, das Wiener Pflegegeldgesetz und das Wiener Heimhilfegesetz geändert werden, eingebracht in der Sitzung des Landtages für Wien am 30. Juni 2004

Begründung:

In das Wiener Sozialhilfegesetz sind Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Wohn- und Pflegeheime aufzunehmen, um eine kontinuierliche Überprüfungstätigkeit durch die behördliche Aufsicht sicherzustellen. Derartige Bestimmungen waren im Entwurf des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes enthalten, welches ursprünglich zur Beschlussfassung in der gleichen Sitzung des Landtages für Wien wie der gegenständliche Gesetzentwurf vorgesehen war.

Überdies sind einige redaktionelle Änderungen zum Entwurf erforderlich, damit Unstimmigkeiten bereinigt werden.

Die gefertigte Abgeordnete stellt gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

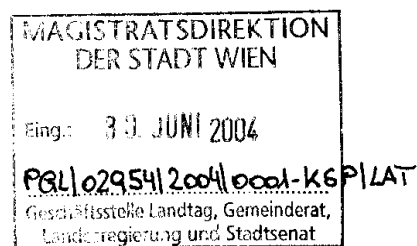
Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz - WGVG) erlassen wird und das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Behindertengesetz 1986, das Wiener Pflegegeldgesetz und das Wiener Heimhilfegesetz geändert werden, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Artikel I § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „an hilfs- und schutzbedürftigen Fremde“ durch den Ausdruck „an hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ ersetzt.
2. In Artikel I § 3 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „zu deren Orientierung“ durch den Ausdruck „zu dessen Orientierung“ ersetzt.
3. In Artikel I § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „von bundesbetreuten Asylwerbern“ durch den Ausdruck „von betreuten Asylwerbern“ ersetzt.

1/2

4. In Artikel II Z 6 (§ 22 Abs. 5) wird der Ausdruck „ab der Aufnahme“ gestrichen.
- 5.1. In Artikel II Z 9 (§ 23 Abs. 1) wird vor dem Ausdruck „Häuser für Obdachlose (§ 14)“ der Ausdruck „Pflegeheime (§ 15 Abs. 2), Wohnheime (§ 22a Abs. 1),“ eingefügt.
- 5.2. Weiters wird in Artikel II Z 9 (§ 23 Abs. 1) folgender letzter Satz angefügt: „Hinsichtlich Wohn- und Pflegeheimen ist die Aufsicht überdies dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den Erfordernissen einer fachgerechten pflegerischen Betreuung zu entsprechen haben.“
6. In Artikel II Z 10 (§ 24 Abs. 1 Z 4) wird der Ausdruck „§§ 14, 22b und 22 c“ durch den Ausdruck „§§ 14, 15 Abs. 2, 22a, 22b und 22c“ ersetzt.
7. In Artikel IV Z 6 (§ 39) wird jeweils der Ausdruck „oder des Aufenthaltes“ gestrichen.
8. In Artikel VII wird die Bezeichnung des letzten Absatzes „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

Wien, 30. Juni 2004



[Handwritten signatures and notes]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]